Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV

A 66144 / 25*

Auflagen zur Bewilligung des Aufstallungssystems Farmermobil Typen fm 380, 600, 1000 und 1300 für Legehennen

1. Durch geeignete Platzierung des Farmermobils ist sicherzustellen, dass alle Bereiche des Stallbodens stets Einstreumaterial aufweisen.

2. Die Einstreu muss entsprechend der Witterung und Jahreszeit, regelmässig nachgestreut werden, um eine trockene und lockere Einstreu zu gewährleisten.

3. Die Aus- und Einstiegsrampen gelten nicht als Flächen.

4. Der Zugang zu beiden Volierenetagen muss mit folgender Anzahl Rampen umgesetzt werden:
   - Zwei Rampen im Farmermobil Typ fm 380
   - Vier Rampen im Farmermobil Typ fm 600
   - Sechs Rampen im Farmermobil Typ fm 1000
   - Acht Rampen im Farmermobil Typ fm 1300

5. Sitzstangen:
   - Oberhalb der Sitzstangen muss eine lichte Höhe von mindestens von 45 cm vorhanden sein
   - Sitzstangen sind so zu befestigen, dass sie sich nicht bewegen.

6. Die Tierzahl wird nach Tierschutzverordnung (TSchV) durch das Angebot an Sitzstangen begrenzt:

   - Im Farmermobil Typ fm 380: maximal 403 Tiere
   - Im Farmermobil Typ fm 600: maximal 577 Tiere
   - Im Farmermobil Typ fm 1000: maximal 1237 Tiere
   - Im Farmermobil Typ fm 1300: maximal 1643 Tiere

7. Die Drahtgitterelemente müssen möglichst fugenlos verlegt sein; Befestigungsdrähte dürfen nicht vorstehen, Schrauben sind dort, wo Tiere damit in Berührung kommen, zu versenken.

8. Die Ausführung muss den bewilligten Plänen und Massangaben entsprechen. Diese sind dem Tierhalter zusammen mit den oben ausgeführten Auflagen und einer Gebrauchsanweisung schriftlich bekanntzugeben.

* ersetzt die Auflagen vom 20.12.2023.

Bern, 15.12.2025 sju